

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

Merkblatt 300/M 14* **Gesetzliche Insolvenzsicherung bei Pensionsfonds**

(Stand: 7.20 / Ersetzt: 5.19)

Durch Art. 9 des Altersvermögensgesetzes (AVmG) vom 26.06.2001 (BGBl. I 2001 S. 1327) erfolgte mit Wirkung ab 01.01.2002 die Einführung

- von Pensionsfonds und
- der Beitragszusage mit Mindestleistung.

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze erfolgten u.a. Änderungen in den §§ 7 – 9 BetrAVG. Nach § 30 Abs. 4 Satz 1 gelten jedoch die geänderten §§ 7 – 9 BetrAVG bei Pensionsfonds erst für Sicherungsfälle, die ab dem 1. Januar 2022 eintreten. Für Sicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 2022 eintreten, gelten die §§ 7 – 9 BetrAVG in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. In Folgenden beziehen sich die §§ 7 – 9 BetrAVG daher auf das BetrAVG in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Im Hinblick auf die neue Fassung der §§ 7 - 9 BetrAVG wird das Merkblatt zu gegebener Zeit ergänzt.

1. Pensionsfonds

Der Pensionsfonds steht als weiterer Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung - neben der unmittelbaren Versorgungszusage, der Direktversicherung, der Pensionskasse und der Unterstützungskasse - zur Verfügung.

Ein Pensionsfonds ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die betriebliche Altersversorgung durchführt und dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt, § 1b Abs. 3 BetrAVG.

- 1.1 Die Leistungen eines Pensionsfonds unterliegen dem Insolvenzschutz nach § 7 BetrAVG. Der Arbeitgeber als Trägerunternehmen, der Beiträge zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung leistet, ist daher dem PSVaG gegenüber melde- und beitragspflichtig, § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 i.V.m. § 10 BetrAVG. Zu den Einzelheiten der Beitragserhebung wird auf das Merkblatt 210/M 27 verwiesen.
- 1.2 Der Arbeitgeber kann im Rahmen der zivilrechtlichen Vertretungsregelungen die Abwicklung der Beitrags- und Meldepflichten durch Dritte vornehmen lassen, also auch durch den Pensionsfonds, dessen Trägerunternehmen er ist. Sofern ein Arbeitgeber von der Möglichkeit einer Bevollmächtigung eines Pensionsfonds Gebrauch macht, sind die technischen Einzelheiten der Abwicklung der Melde- und Beitragspflichten zwischen dem Pensionsfonds und dem PSVaG abzustimmen.
- 1.3 Über Pensionsfonds können drei Zusageformen durchgeführt werden:
 - Leistungszusagen (vgl. Ziffer 2)
 - Beitragszusagen mit Mindestleistung (vgl. Ziffer 3).
 - Reine Beitragszusagen nach den §§ 21-25 BetrAVG (Diese unterliegen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG nicht dem gesetzlichen Insolvenzschutz)

2. Leistungszusage

2.1 Insolvenzschutz besteht bei

- Ansprüchen von Versorgungsempfängern grundsätzlich in der nach der Versorgungsregelung des Pensionsfonds vorgesehenen Höhe, § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BetrAVG.
- gesetzlich unverfallbaren Versorgungsanwartschaften aus
 1. einer arbeitgeberfinanzierten Leistungszusage in Höhe des bis zum Sicherungsfall oder vorherigen Austritt erdienten zeitanteiligen Betrags (ratierliche Berechnung), § 7 Abs. 2 Satz 5 1. Halbsatz, Satz 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BetrAVG

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzsicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

2. einer Entgeltumwandlung einschließlich eines möglichen Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG in Höhe der erreichten Anwartschaft aus den bis zum Sicherungsfall oder vorherigen Austritt aus dem Unternehmen umgewandelten Entgeltbestandteilen, § 7 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 2 Abs. 5 BetrAVG. § 2 Abs. 5 BetrAVG gilt für ab 2001 erteilte Versorgungszusagen (§ 30g Abs. 2 Satz 1 BetrAVG) und für vorher erteilte Zusagen, sofern dahingehend Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht (§ 30g Abs. 2 Satz 2 BetrAVG); andernfalls ist auch hier die ratierliche Berechnung nach § 2 Abs. 1 BetrAVG vorzunehmen. Dies gilt entsprechend für beitragsorientierte Leistungszusagen, § 7 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 2 Abs. 5 BetrAVG.

Hinweis: Sofern die **Versorgungszusage des Arbeitgebers** eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Wahrung des Teilanspruchs enthält (vgl. § 2a Abs. 2 BetrAVG), erstreckt sich der Insolvenzschutz für den Zeitraum bis zum Eintritt des Sicherungsfalles auch darauf (§ 7 Abs. 2 Satz 6 BetrAVG)

3. Beitragszusage mit Mindestleistung

Bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung verpflichtet sich der Arbeitgeber, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu zahlen und für Leistungen zur Altersversorgung das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge (Beiträge und die daraus erzielten Erträge), mindestens die Summe der zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden, hierfür zur Verfügung zu stellen (Mindestkapital), § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG. Aus diesem planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapital berechnet der Pensionsfonds seine Leistungen an den Versorgungsberechtigten. Sofern dieses Versorgungskapital das Mindestkapital unterschreitet, erfolgt die Leistungsbeurteilung auf Basis dieses Mindestkapitals.

3.1 Insolvenzschutz besteht bei

- Ansprüchen von Versorgungsempfängern grundsätzlich in Höhe der Mindestleistungsrente. Diese ergibt sich aus der Verrentung der Summe der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles oder vorherigen Austritt zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden, § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG. Die Verrentungsgrundsätze ergeben sich aus der Versorgungsregelung. Bei (Teil-)Kapitalleistungen gelten die vorgenannten Grundsätze entsprechend.
- gesetzlich unverfallbaren Versorgungsanwartschaften in Höhe der Summe der bis zum Sicherungsfall oder vorherigen Austritt zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden, § 7 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz i.V.m. § 2 Abs. 6 BetrAVG.

Hinweis: Sofern die **Versorgungszusage des Arbeitgebers** eine über § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG hinausgehende Verpflichtung enthält – beispielsweise einen Garantiezins –, erstreckt sich der Insolvenzschutz auch darauf.

4. Übergang des Vermögens des Pensionsfonds auf den PSVaG

- 4.1 Der Eintritt des Sicherungsfalles beim Arbeitgeber als Trägerunternehmen des Pensionsfonds löst die Eintrittspflicht des PSVaG nach § 7 BetrAVG aus. Das Vermögen des Pensionsfonds geht nach Maßgabe von § 9 Abs. 3a i.V.m. Abs. 3 BetrAVG regelmäßig auf den PSVaG über, der seinerseits den Vermögensteil, der seine Eintrittspflicht übersteigt, zur Erhöhung der laufenden Leistungen und der unverfallbaren Anwartschaften zu verwenden hat.
- 4.2 Der Pensionsfonds kann jedoch die gegen den PSVaG gerichteten Ansprüche selbst erfüllen, wenn er dies innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalles bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) beantragt und die Aufsichtsbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn durch Auflagen der Aufsichtsbehörde die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen in der Höhe, die sich aus dem Pensionsplan ergibt, sichergestellt werden kann (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG).

Bei Erteilung der Genehmigung hat der PSVaG die gegen ihn gerichteten Ansprüche auf den Pensionsfonds entsprechend § 8 Abs. 1 BetrAVG zu übertragen. Ein Anspruch der Versorgungsberechtigten gegen den PSVaG auf Leistungen nach § 7 BetrAVG besteht dann nicht mehr, § 8 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 BetrAVG. Das Vermögen des Pensionsfonds verbleibt in diesem Fall beim Pensionsfonds.

5. Wahlrecht des Berechtigten (§ 8 Abs. 3 BetrAVG)

An die Stelle des Anspruches gegen den PSVaG tritt auf Verlangen des Berechtigten die Versicherungsleistung aus einer auf sein Leben abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung, wenn die Versorgungszusage auf die Leistungen der Rückdeckungsversicherung verweist. Das Wahlrecht des Berechtigten besteht nicht, wenn eine Übertragung des Anspruchs durch den PSVaG nach § 8 Abs. 2 BetrAVG erfolgt.